

I n f e r a t e.

☞ Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1867 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, wenn solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz und des Geldanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich und Italien, so wie namentlich die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ältere Jahrgänge des Bundesblattes können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an die Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreaux, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 21. Dezember 1866.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 890.

Bekanntmachung.

Geldanweisungsverkehr mit Italien.

Wir setzen hiemit das Publikum in Kenntniß, daß die Klassifikation der schweizerischen und italienischen Postbüreau in Bezug auf den Geldanweisungsverkehr in folgender Weise festgesetzt ist:

1) Es können Anweisungen ausstellen bis zum Maximalbetrage von Fr. 1000:

a. Die schweizerischen Hauptpostbüreau Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur, Velenz, sowie die in einzelnen dieser Städte bestehenden Filialpostbüreau,

auf die italienischen Postbüreau Ancona, Bergamo, Bologna, Brescia, Como, Cremona, Florenz, Genua, Livorno, Messina, Mailand, Mantua, Modena, Neapel, Novara, Padua*, Palermo, Parma, Pavia, Piacenza, Turin, Venedig*, Verona* und Vicenza*;

b. bis zum Maximalbetrage von Fr. 500:

die obgenannten schweizerischen Postbüreau, sowie die Büreau in Chiasso, Faedo, Orono, Locarno, Lugano, Magadino, Martinach, Mendrisio, Monthey, Montreux, Pontetresa, Poschiavo, Samaden, Schulz, Siders, Sitten und Visis,

auf die obgenannten italienischen Postbüreau, sowie auf diejenigen von Alessandria in Piemont, Alexandrien in Egypten, Aosta, Arona, Asti, Bari, Biella, Cagliari, Casale Monferrato, Chiavenna, Domo d'Ossola, Ferrara, Intra, Ivrea, Lecco, Lodi, Monza, Pisa, Reggio (Emilia), Sondrio, Treviso*, Tunis, Udine*, Varallo, Varese und Vercelli;

c. bis zum Maximalbetrage von Fr. 200:

die sämtlichen schweizerischen Postbüreau,

auf sämtliche Postbüreau des Königreichs Italien, worunter, vom 1. Januar 1867 an, auch die Postbüreau in Venetien verstanden sind, sowie auf die in Alexandrien (Egypten) und in Tunis bestehenden italienischen Postbüreau.

Bemerkungen. Der Verkehr in Geldanweisungen mit den mit einem * bezeichneten venetianischen Postbüreau beginnt erst vom 1. Januar 1867 an.

Das italienische Postbüreau Ferrara bleibt bis zum 1. Januar 1867 in der Klasse c hievor.

2) Es können Anweisungen durch dasjenige Postbüreau, auf welches die Anweisung speziell ausgestellt ist, eingelöst werden, und zwar:

d. bis zum Maximalbetrage von Fr. 1000:

durch die Hauptpostbüreau Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Velenz, sowie durch die in einigen dieser Städte bestehenden Filialpostbüreau, wenn diese Anweisungen durch die sub a hievor bezeichneten italienischen Postbüreau ausgestellt sind;

e. bis zum Maximalbetrage von Fr. 500:

durch die oben sub d bezeichneten, sowie durch folgende Postbüreau: Chiasso, Faedo, Orono, Locarno, Lugano, Magadino, Martinach, Men-

briso, Monthey, Montreux, Pontrefsa, Poschiavo, Samaden, Schuls, Siders, Sitten und Visib, wenn diese Anweisungen durch die sub a & b hievor angegebenen italienischen Postbüreau ausgestellt sind;

f. bis zum Betrage von Fr. 200:

durch sämtliche schweizerische Postbüreau, wenn die Anweisungen durch italienische Postbüreau ausgestellt sind.

Die Lage für Geldanweisungen von der Schweiz nach Italien und umgekehrt beträgt für kleinere wie für größere Summen 10 Rappen für je 10 Franken, wobei jeder Bruchtheil dieser Summe für volle 10 Franken gerechnet wird.

So beträgt z. B. die Lage

für Fr. 1 bis Fr. 10	10 Rpn.
" " 11 " " 20	20 "
" " 21 " " 30	30 "
" " 31 " " 40	40 "
" " 41 " " 50	50 "
u. f. w.	

Bern, den 24. Dezember 1866.

Das schweizerische Postdepartement.

Naeff.

Anzeige

an

die H. H. Aerzte, Wundärzte, Fabrikanten von Ambulance-Gegenständen u. f. w.

Die Herren Aerzte, Wundärzte, Fabrikanten von Ambulancegegenständen und von aller Art Gegenständen, welche auf den Sanitätsdienst Bezug haben, werden hiemit benachrichtigt, daß die von den Hilfsvereinen für die Verwundeten im Felde veranstaltete Internationalausstellung am 1. April 1867 in Paris eröffnet werden und die Schweiz dabei vertreten sein wird. Diejenigen Personen, welche die Absicht haben, sich daran zu betheiligen, können sich bis zum 15. Januar an den Sekretär des schweizerischen Hilfsvereins, Prof. Dr. Alphons Rivier, in Bern, wenden.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Sekretärs des eidg. Artilleriebureau in Aarau, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1800, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche darauf reflektiren, haben ihre Anmeldungen schriftlich bis zum 15. Januar 1867 der unterzeichneten Kanzlei einzusenden und der Eingabe Zeugnisse über ihre Befähigung beizulegen.

Die Bewerber müssen sich über Kenntniß der deutschen und französischen Sprache ausweisen.

Bern, den 28. Dezember 1866.

Eidgenössische Militärkanzlei.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Unterinstruktors im eidg. Artillerie-Instruktionskorps wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche darauf reflektiren, haben ihre Anmeldungen schriftlich bis zum 15. Januar 1867 der unterzeichneten Kanzlei einzusenden und der Eingabe Zeugnisse über ihre Befähigung beizulegen.

Die Bewerber haben sich über die Kenntniß der deutschen und französischen Sprache auszuweisen.

Bern, den 28. Dezember 1866.

Eidgenössische Militärkanzlei.

D e k a n n t m a c h u n g.

Die Heimathörigkeit nachstehender Personen, für welche Todscheine eingesandt wurden, ist zu ermitteln, nämlich:

- 1) Für einen Christian Emanuel Diemer, unverheirathet, gebürtig von Bern?, Sohn vom verstorbenen Schuster Friedrich Diemer, wohnhaft gewesen in Straßburg, rue du jeu des enfants N° 37, daselbst verstorben am 19. Februar 1860 in einem Alter von 77 Jahren.
- 2) Für eine Maria Franziska Walzer?, ledigen Standes, geboren zu Grandelbruet? in der Schweiz, gewesene Köchin in Paris, rue du faubourg St. Antoine N° 184, daselbst verstorben am 13. Juli 1861 im Alter von 27 Jahren.

- 3) Für einen Ludwig Bernhard Johannes Metz?, Witwer der Johanna Maria Elisabeth Kroesen?, gebürtig von Bern?, ohne Profession, gestorben zu Paris den 20. Juli 1861, seines Alters 75 Jahre.
- 4) Für einen Rudolf Keller, gew. Füsilier in der II. Kompagnie des II. Bataillons vom II. Fremdenregiment in Algier, geboren den 20. April 1835 zu Döberzofen? in der Schweiz, und gestorben im Militärspital der Gemeinde Sidi bel Abbas am 27. Juli 1861.
- 5) Für eine Anne Elisabeth Marion?, gebürtig von Bern?, Tochter von Charles Joseph Marion und der Maria Weber, Witwe von Jean Joseph Poivre, gewesene Seidenweberin, verstorben in Lyon, rue St François d'Assises, am 11. November 1861 in einem Alter von 55 Jahren, 2 Monaten.
- 6) Für einen Frédéric Auguste Dégly?, gew. Zeugdrucker (imprimeur sur étoffe), geboren zu Diesse? in der Schweiz, Ehemann einer Christine Gerber, gestorben zu Paris am 31. November 1861 in seinem 50. Altersjahre.
- 7) Für einen Gustave Humbert-Droz, gew. Emailmaler (peintre sur émail), geboren zu Renan in der Schweiz, Gatte von Elisabeth Allemann, gest. am 15. Mai 1862 zu Paris, rue de Bretagne N° 55, 59 Jahre alt.
- 8) Für eine Maria Brigitta Bric?, von Luzern?, gew. Haushälterin, verstorben am 12. April 1862 im Militärspital der Gemeinde Numale (Algier) in einem Alter von 22 Jahren.
- 9) Für einen Adolfs Schnyder, gew. Notariatschreiber (clerc de notaire), ledigen Standes, geboren zu Bufforoff? in der Schweiz, Sohn vom sel. Benedikt Leopold und der sel. Elisabeth Schnyder, wohnhaft gewesen in Paris, rue de Rivoli, in den Magazinen des Louvre, allwo er am 19. März 1865 im Alter von 24 Jahren gestorben ist.
- 10) Für einen Jean Carrier, ledigen Standes, gew. Tagelöhner, gebürtig von Romon? in der Schweiz, Sohn von Pierre Carrier und der Marie Moiguin, gestorben zu Toulon im dortigen Seehospital am 29. September 1865, seines Alters 35 Jahre.
- 11) Für einen Jean Pierre Bonfils?, geboren zu Bueydrès les prés? in der Schweiz, Ehemann der Marie Anne Victoire Gressent, Sohn von Pierre Bonfils und der Marguerite Dubey, verstorben 68 Jahre alt zu Paris, rue des artistes.
- 12) Für eine Louise Bischoff, verheirathete Castelli, gebürtig von Bern?, gestorben 36 Jahre alt im Militärspital der Gemeinde Clemenc (Algier) am 25. Oktober 1865.
- 13) Für einen Peter Joseph Fug?, verheirathet gewesen mit Maria Josepha Gruber, geboren im Jahr 1817 zu Grafenried? in der Schweiz, gestorben am 23. Mai 1865 auf dem von Havre abgesetzten Dreimaster Plato, auf welchem auch drei Söhne des genannten Fug sich befanden.
- 14) Für einen Alexandre Falquet?, gew. Rechnungsführer, geboren zu Bern?, Ehemann der Emilie Caulier, Sohn von Marc Falquet und der Marie Stürler, gestorben 44 Jahre alt in der Gemeinde Loos, im französischen Arrondissement Lille, Département du Nord.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 21. Dezember 1866.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die Frist für Eingabe von Angeboten zur Umänderung von Gewehren kleinen Kalibers in Hinterladungswaffen nach Milbank-Amster-System wird hiemit bis zum 14. Januar 1867 verlängert.

Bern, den 18. Dezember 1866.

Das eidg. Militärdepartement

Ausfchreibung.

Bei dem eidg. Artillerie-Instruktionskorps sind drei Stellen für Instruktions-offiziere II. Klasse mit einer Jahresbesoldung von wenigstens Fr. 2000 zu besetzen.

Schweizerische Artillerie-Offiziere, welche sich hiefür zu bewerben gedenken, haben ihre Eingaben bis und mit dem 31. Dezember 1866 unter Beilegung ihrer Dienstetats, nebst Ausweisen über ihre Befähigung, der eidg. Militärkanzlei schriftlich einzureichen.

Die Bewerber haben sich über Kenntniß der deutschen und französischen Sprache auszuweisen.

Bern den 15. Dezember 1866.

Eidgenössische Militärkanzlei.

A u s s c h r e i b u n g.

Das eidg. Militärdepartement ist im Falle, in möglichst kurzer Frist circa 35,000 Stück neue Infanteriegewehre und Jägergewehre und circa 7000 Stück Stuker nach dem System Milbank-Amster in Hinterladungsgewehre umzuwandeln, und ladet daher die Herren Gewehrfabrikanten, Büchschmiede, Mechaniker, die kantonalen Zeugämter u. s. w. ein, von dem auf der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials in Bern aufgelegten Modell-Gewehr Einsicht zu nehmen, um sodann allfällige Eingaben versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Transformation von Gewehren kleinen Kalibers in Hinterladungswaffen“ bis spätestens 20. Dezember an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Die Konkurrenz ist eröffnet sowohl für die Lieferung der gesammten Arbeit, als auch für solche der bloßen Bestandtheile in rohem und in vollendetem Zustande, und endlich für die Arbeit der Transformation unter Benützung solcher durch Lieferanten hergestellten Bestandtheile. Die Konkurrenten haben in ihren Eingaben die Frist zu bezeichnen, innert welcher sie eine gewisse Lieferung oder Arbeit vollenden

wollen, und wird zum Voraus bestimmt, daß man diejenigen besonders berücksichtigen wird, welche kurze Lieferungsstermine, wenigstens für einen Theil der zur Umänderung übernommenen Waffen, zusagen können.

Die Fristen für fertige Gewehre dürfen in keinem Falle sich über ein Jahr und diejenigen für bloße Bestandtheile über neun Monate erstrecken.

Für die den Konkurrenten zur Transformation abzuliefernden Waffen muß genügende Kaution gestellt werden.

Bern, den 30. November 1866.

Eidgenössisches Militärdepartement.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die nachstehende, vom 22. Oktober datirte Konkurrenzausschreibung vom englischen Kriegsministerium für Hinterladungsgewehre wird hie mit in Uebersetzung zur Kenntniß des schweizerischen Publikums gebracht.

Bern, den 9. November 1866.

Eidgenössische Militärkanzlei.

Für Büchenschmiede und Andere.

I.

Der Staatssekretär für das Kriegswesen wünscht von Büchenschmieden und Andern Vorschläge zu gezogenen Hinterladungsgewehren, gleichviel ob Repetirgewehren oder nicht, zu erhalten, damit dieselben bei der zukünftigen Fabrikation die Stelle der jetzt in Anwendung befindlichen einnehmen.

II.

Folgendes sind die Bedingungen, welche für nicht repetirende Militärgewehre als wesentlich betrachtet werden:

a. Gewicht.

Soll ohne Bajonnet nicht 9 Pfund 5 Unzen übersteigen.

b. Länge.

51 Zoll, mit kurzem Schaft, von der Wölbung des Kolbencifens bis zur Mündung gemessen.

c. Gewicht der fertigen Munition.

Nicht über 6 Pfund 4 Unzen für 60 zum Dienst verpackte Schüsse.

d. Patronen.

Sollen mit eigener Bündung versehen sein.

e. Absehen und Korn.

Das Korn muß so angefertigt sein, daß ein nach dem gegenwärtigen System aufzupflanzendes Bajonnet aufgesetzt werden kann.

f. Schaft.

Muß so angefertigt werden, daß er einen leichten metallenen Fußstok aufnehmen und daß ein Riemen daran angebracht werden kann.

g. Rülkstoß.

Darf den des Enfield-Stuzers nicht um mehr als 10 % übertreffen.

h. Die Waffe als ein Ganzes.

Darf durch lange fortgesetztes Feuern, achtlosen Gebrauch und offenes Liegenlassen so wenig leiden, als die nach dem Snider'schen System in Hinterlader umgewandelten Marinestuzer. Ferner soll sie ebenso von wenig geübter Mannschaft ohne Gefahr von Unfällen gehandhabt und in großen Quantitäten von gleichförmiger Qualität angefertigt werden können.

i. Die Munition als ein Ganzes.

Darf durch achtlosen Gebrauch, Feuchtigkeit und offenes Liegenlassen in allen Klimaten so wenig leiden, als Voyer's Patrone zu Snider's umgewandeltem Enfieldstuzer; — sie darf eben so wenig zufälligen Explosionen unterworfen sein als genannte Patrone, und soll eben so gut in großen Quantitäten von gleichförmiger Qualität angefertigt werden können.

k. Kaliber.

Nach freier Wahl.

l. Drall und Form der Züge.

Nach freier Wahl.

m. Schloß.

Nach freier Wahl.

n. Schnelligkeit des Feuerens.

Ohne zu zielen, mit auf einem Tisch aufgestellten Patronen, sollen wenigstens 12 Schüsse in einer Minute abgefeuert werden können.

o. Treffsicherheit beim Schießen auf fester Unterlage.

Die Waffe muß auf 1000 Yards eine mittlere Abweichung von nicht mehr als 36 Zoll, auf 800 Yards von 30 Zoll, auf 500 Yards von 12 Zoll und auf 300 Yards von 6 Zoll ergeben.

Das Mittel soll aus wenigstens 5 Serien à 20 Schüsse genommen werden.

p. Flugbahn.

Die Elevation darf auf 500 Yards Entfernung nicht mehr als 1° 30' betragen.

q. Verschleimung.

Nach 250 Schüssen soll die Präzision beim Schießen auf 1000 Yards nicht mehr als um 20 % vermindert werden.

r. Perkussionskraft.

Der mittlere Betrag des Eindringens von fünf Schüssen darf nicht geringer sein als derjenige des jetzt im Gebrauch stehenden Vorderladungs-Enfieldstuzers,

nämlich 12 halbzollbige ulmene Bretter, welche 48 Stunden im Wasser gelegen haben, Distanz 30 Yards.

s. Fett.

Bei Flintenkugeln ist Wachs unerlässlich; wenn es aber der Bewerber für nothwendig hält, so kann auch jedes andere Fett hinzugethan oder bei der Patrone verwendet werden.

III.

Es wird keine Waffe ohne die üblichen Probemarken angenommen werden. Beschreibungen und Zeichnungen der vorgeschlagenen Methoden, mit dem vermuthlichen Kostenbetrag per Gewehr, sind im Begleit der ausgearbeiteten Musterwaffe nebst zwanzig Schüssen entsprechender Munition an den Artilleriedirektor, Kriegsministerium, Pall Mall Straße („Director of Ordnance, War Office, Pall Mall“) vor oder bis zum 30. März 1867 einzusenden.

Die Beschreibungen und Musterwaffen werden vom Artillerieauschuß und seinen beigezogenen Mitgliedern, welche der Staatssekretär für das Kriegswesen noch zu ernennen hat, geprüft werden. Diese Offiziere werden nach vorgängig abgefeuerten zwanzig Schüssen zu einer genauern Prüfung diejenigen Systeme auswählen und empfehlen, welche die in gegenwärtiger Anzeige aufgestellten Bedingungen in hinreichendem Maße zu besitzen scheinen und jene verwerfen, deren Vorzüge nicht zur Aufnahme in diese Mitbewerbung hinreichen.

Sodann wird jeder angenommene Bewerber aufgefordert werden, behufs der Experimente, sechs der eingereichten Musterwaffe vollkommen gleiche Gewehre, nebst der Munition für 1000 Schüsse per Waffe, binnen vier Monaten nach dem Datum der Aufforderung nach Woolwich zu liefern. Jeder Mitbewerber wird aufgefordert werden, dem Ausschuß genau die Beschaffenheit des von ihm angewandten Fettes mitzutheilen. 300 Pfund Sterling werden jedem der angenommenen Mitbewerber ausbezahlt werden, um die Auslage für die sechs Gewehre und die erforderliche Munition zu decken.

Der Staatssekretär bietet eine Belohnung von 1000 Pfund Sterling für diejenige Waffe, welche in Vereinigung aller Eigenschaften vom Ausschuß als die beste der eingereichten betrachtet wird.

Eine zweite Belohnung von 600 Pfund Sterling für die, welche wegen der Vorzüge ihrer Kammerladungsvoorrichtungen hervortragt und im Uebrigen einen hinreichenden Grad von Vorzüglichkeit erreicht.

Eine dritte Belohnung von 400 Pfund Sterling für die beste Patrone. Die bei Ertheilung dieses Preises vorzüglich in Betracht fallenden Eigenschaften sind: Wohlfeilheit der Anfertigung; die Fähigkeit, durch achtlosen Gebrauch nicht beschädigt zu werden; gleichmäßige Dauerhaftigkeit in verschiedenen Klimaten und allgemeine Brauchbarkeit.

Die auf den Schuß bezüglichen Eigenschaften der Patrone dürfen keinem Zweifel unterworfen sein; da ihre Prüfung aber von der Schießfertigkeit abhängt, mit der die entsprechende Waffe gehandhabt wird, so werden letztere weniger als die vorbezeichneten Qualitäten erwogen werden.

Wohlverstanden bleibt, daß kein Bewerber unter irgend welchen Umständen zu mehr als einem Preise berechtigt ist; allein dieser Preis wird unbeschadet solcher Belohnungen ertheilt, welche dem Erfinder der für den Dienst angenommenen Waffe gegeben werden mögen.

IV.

Repetirende und Magazin-Waffen.

Repetirende und Magazin-Gewehre für die Infanterie werden in gleicher Weise angenommen und geprüft werden, wie die Hinterladungsgewehre. Sie dürfen mit Inbegriff des Schaftes nicht unter 48 Zoll lang sein.

Die Gewichtsgrenze wird, mit Ausschluß der Ladung, $9\frac{1}{2}$ Pfund für solche Waffen festgesetzt.

Unerläßlich ist, daß dieselben so angefertigt werden, daß sie ein Bajonnet aufnehmen können.

Der Staatssekretär bietet eine Belohnung von 300 Pfund Sterling für das beste der beigebrachten Magazin- oder Repetirgewehre, das obigen Bedingungen entspricht; in Ermanglung von Erfahrungen stellt er für jetzt weder einen Maßstab für die Genauigkeit des Schießens, noch andere zu erfüllende Bedingungen hinsichtlich dieser Waffe auf.

Diejenigen repetirenden oder Magazingewehre, welche zu einer fernern Prüfung angenommen werden, sollen mit 60 Pfund Sterling per Waffe bezahlt werden.

In dieser Summe ist die Munition von 1000 Schüssen per Waffe inbegriffen.

V.

Der Staatssekretär wird Sorge tragen, daß keine dieser Anzeige gemäß beigebrachte ingenioſe Neuerung ohne die geeignete Anerkennung zum Dienste angenommen werden wird, und daß von dem Namen der Person, von der sie herſtammt, in Verbindung mit der Neuerung Vormerkung genommen werden ſoll.

Falls ein Gewehr, welchem der erste Preis zufällt, für den Dienst angenommen wird, ſo ſoll es des Erfinders Namen tragen.

(Sign.) **J. St. George,**
Generalmajor, Artilleriedirektor.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Posthalter und Briefträger in Lütisburg (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 420. Anmeldung bis zum 14. Januar 1867 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

- | | |
|---|--|
| 1) Briefträger in Solothurn. Jahresbesoldung Fr. 840. | } Anmeldung bis zum 7. Januar 1867 bei der Kreispostdirektion Basel. |
| 2) Stadtbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 960. | |
| 3) Postkommis in Delsberg (Bern). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 5. Januar 1867 bei der Kreispostdirektion Neuenburg. | |
| 4) Postkommis in Interlaken. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 10. Januar 1867 bei der Kreispostdirektion Bern. | |
| 5) Posthalter und Telegraphist in Birrwyl (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 700 aus der Postkasse und Fr. 240 nebst Provision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 10. Januar 1867 bei der Kreispostdirektion Aarau. | |

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.12.1866
Date	
Data	
Seite	413-422
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 339

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.